

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. Juni 2010**Vorratsdatenspeicherung**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 2. März 2010 die bis dahin geltende gesetzliche Regelung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung für nichtig erklärt. Zwar sei eine sechsmonatige Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für eine qualifizierte Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste mit dem Grundgesetz nicht schlechthin unvereinbar. Es gelte bei der gesetzlichen Ausgestaltung jedoch besondere Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz sowie des Rechtsschutzes zu beachten. Vor diesem Hintergrund haben die Innenminister- und Innensenatoren der Länder anlässlich ihrer Ständigen Konferenz im Mai 2010 in Hamburg die zeitnahe Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Neuregelung unterstrichen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 entstandene Rechtslage?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird der Senat eine gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auf Bundesebene unterstützen?
3. Welchen Regelungsbedarf sieht der Senat im bremischen Landesrecht, sofern die Regelungen im Bundesrecht nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts getroffen worden sind?
4. In wie vielen Fällen wurde vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2008, 2009 und 2010 im Land Bremen auf Vorratsdaten zurückgegriffen, und wegen welcher Delikte wurde in diesen Verfahren ermittelt?
5. In wie vielen Fällen wäre ein solcher Rückgriff in der Zeit nach dem Urteil erforderlich gewesen, konnte aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage bzw. Mangels gespeicherter Daten aber nicht mehr durchgeführt werden?

Wilhelm Hinners, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 17. August 2010

1. Wie bewertet der Senat die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 entstandene Rechtslage?

Die Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 sah wie folgt aus:

- Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 wurden die §§ 113 a und 113 b Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie § 100 g StPO eingeführt.

- § 113 a TKG hat öffentlich zugängliche Telekommunikationsdiensteanbieter verpflichtet, praktisch sämtliche Verkehrsdaten von Telefondiensten (Festnetz, Mobilfunk, Fax, SMS, MMS), E-Mail-Diensten und Internetdiensten vorsorglich und ohne besonderen Anlass zu speichern. Das erstreckte sich auf die Angaben, die erforderlich sind, um zu rekonstruieren, wer wann wie lange mit wem von wo aus kommuniziert hat oder zu kommunizieren versucht hat. Nicht zu speichern war demgegenüber der Inhalt der Kommunikation und auch nicht, welche Internetseiten von den Nutzern aufgerufen wurden. Nach Ablauf der Speicherungspflicht von sechs Monaten waren die Daten innerhalb eines Monats zu löschen.
- § 113 b TKG bestimmte die möglichen Verwendungszwecke dieser Daten. Die Vorschrift enthielt selbst keine Ermächtigung zur Datenabfrage. Sie bezeichnete nur generell allgemein mögliche Nutzungszwecke. In Satz 1 Halbsatz 1 wurden dabei die möglichen Zwecke der unmittelbaren Nutzung der Daten bezeichnet: Die Verfolgung von Straftaten, die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben. Halbsatz 2 erlaubte darüber hinaus die mittelbare Nutzung der Daten für Auskünfte nach § 113 Abs. 1 TKG in Form eines Auskunftsanspruchs gegenüber den Diensteanbietern zur Identifizierung von IP-Adressen. Behörden konnten danach, wenn sie etwa durch Anzeige oder durch eigene Ermittlungen eine IP-Adresse schon kannten, Auskunft verlangen, welchem Anschlussnehmer diese Adresse zugeordnet war. Der Gesetzgeber erlaubte dies unabhängig von näher begrenzenden Maßgaben zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr. Ein Richtervorbehalt war dabei ebenso wenig vorgesehen wie Benachrichtigungspflichten.
- § 100 g StPO hat – in Konkretisierung des § 113 b Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 TKG – die unmittelbare Verwendung der vorsorglich gespeicherten Daten für die Strafverfolgung bestimmt. Insgesamt betrachtet war die Vorschrift dabei weiter und regelte den Zugriff auf Telekommunikationsverkehrsdaten überhaupt. Sie erlaubte also auch und ursprünglich nur den Zugriff auf Verbindungsdaten, die aus anderen Gründen (etwa zur Geschäftsabwicklung) bei den Diensteanbietern gespeichert waren. Der Gesetzgeber hatte sich entschieden, insoweit nicht zwischen der Nutzung der nach § 113 a TKG vorsorglich gespeicherten Daten und anderen Verkehrsdaten zu unterscheiden. Er erlaubte die Nutzung auch der Vorratsdaten unabhängig von dem Gewicht der zu verfolgenden Straftaten (kein Straftatenkatalog). Auch fehlte eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Verfolgung von Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen wurden. Erforderlich war aber eine vorherige richterliche Entscheidung; auch kannte die Strafprozessordnung insoweit Benachrichtigungspflichten und nachträglichen Rechtsschutz.

Die genannten Vorschriften verstanden sich als Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsdatenspeicherung aus dem Jahre 2006 (vergleiche Ziffer 3 des obigen Beschlussvorschlages).

Nach dieser Richtlinie sind Anbieter von Telekommunikationsdiensten dazu zu verpflichten, die in § 113 a TKG erfassten Daten für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre zu speichern und für die Verfolgung von schweren Straftaten bereitzuhalten. Keine näheren Regelungen enthält die Richtlinie zur Verwendung der Daten; auch die Maßnahmen zum Datenschutz werden im Wesentlichen den Mitgliedstaaten überlassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) entschieden, dass die genannten Regelungen des TKG und der StPO über die Vorratsdatenspeicherung mit Artikel 10 Abs. 1 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis) nicht vereinbar sind.

Zwar sei eine Speicherungspflicht in dem vorgesehenen Umfang nicht von vornherein schlechthin verfassungswidrig. Es fehle aber an einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Ausgestaltung. Die angegriffenen Vorschriften würden weder eine hinreichende Datensicherheit, noch eine hinreichende Begrenzung der Verwendungszwecke der Daten gewährleisten. Auch

genügen sie nach Auffassung des Gerichts nicht in jeder Hinsicht den verfassungsrechtlichen Transparenz- und Rechtsschutzanforderungen.

Die Regelungen sind deshalb insgesamt verfassungswidrig und nichtig.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird der Senat eine gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auf Bundesebene unterstützen?

Die Gemeinsame Ständige Konferenz des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Inneres und Sport hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Ressorts sowie der Staatsanwaltschaft und der Polizei eingesetzt, die sich mit der Frage beschäftigt hat, welche Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung zu ziehen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Beratungen in der Arbeitsgruppe können kurz wie folgt zusammengefasst werden: Die Erfahrungen aus der Praxis der Strafverfolgung zeigen, dass die Vorratsdatenspeicherung als strafprozessuale Maßnahme ein wirksames Mittel der Kriminalitätsbekämpfung darstellen kann.

Die Erforderlichkeit der Vorratsdatenspeicherung im Einzelnen ist aber noch nicht ausreichend mit empirischen Daten belegt. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg führt zurzeit eine empirische Untersuchung zu möglichen Schutzlücken infolge des Wegfalls der Vorratsdatenspeicherung durch, welche auch durch Bremen unterstützt wird. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird endgültig zu bewerten sein, wie eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aussehen kann.

3. Welchen Regelungsbedarf sieht der Senat im bremischen Landesrecht, sofern die Regelungen im Bundesrecht nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts getroffen worden sind?

Der Senat begrüßt es, dass auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 klare Maßstäbe für eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zur Nutzung der Telekommunikationsverbindungsdaten vorliegen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Konferenz vom 23. bis 24. Juni 2010 einstimmig beschlossen, die Bundesministerin der Justiz zu bitten, sie – die Landesjustizministerien – frühzeitig in die Verhandlungen zur Überarbeitung der in der obigen Antwort auf die Frage 1 bereits erwähnten Richtlinie 2006/24/EG einzubinden, um eine konstruktive Einflussnahme zu ermöglichen. Bremen wird sich aktiv an den weiteren Beratungen beteiligen mit dem Ziel, zu einer Regelung zu kommen, welche die Erfordernisse des Datenschutzes einerseits und die einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung andererseits in einen verfassungskonformen Ausgleich bringt.

Der Senat sieht hingegen keinen Regelungsbedarf im bremischen Landesrecht.

4. In wie vielen Fällen wurde vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2008, 2009 und 2010 im Land Bremen auf Vorratsdaten zurückgegriffen, und wegen welcher Delikte wurde in diesen Verfahren ermittelt?

In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 28. Juni 2010 wurde aufgrund von 584 Beschlüssen gemäß § 100 g StPO auf Vorratsdaten zurückgegriffen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2008: 255 Beschlüsse,

2009: 256 Beschlüsse,

2010 (bis zum 28. Juni 2010): 73 Beschlüsse.

In den zugrundeliegenden Strafverfahren wurde unter anderem wegen folgender Delikte ermittelt: Raub, Kapitaldelikte, Entführung/Geiselnahme, Sexualdelikte, Verbreitung von Kinderpornografie, BTM-Kriminalität, Delikte aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, Gewaltverherrlichung, Aufruf zu Straftaten, Bandendiebstahl und -Hehlerei, Internetkriminalität.

5. In wie vielen Fällen wäre ein solcher Rückgriff in der Zeit nach dem Urteil erforderlich gewesen, konnte aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage bzw. mangels gespeicherter Daten aber nicht mehr durchgeführt werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Zum einen werden Fälle, in denen aus Sicht der Polizei ein Rückgriff auf Vorratsdaten erforderlich und nach der bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 geltenden Rechtslage möglich gewesen wäre, der Staatsanwaltschaft nicht mehr von der Polizei vorgelegt.

Zum anderen ist eine Überprüfung sämtlicher seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bei der Staatsanwaltschaft eingegangener Ermittlungsverfahren auf die hypothetische Fragestellung hin mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.